

## L 3 AL 217/13

Land  
Freistaat Sachsen  
Sozialgericht  
Sächsisches LSG  
Sachgebiet  
Arbeitslosenversicherung  
1. Instanz  
SG Leipzig (FSS)  
Aktenzeichen  
S 1 AL 282/13  
Datum  
10.10.2013  
2. Instanz  
Sächsisches LSG  
Aktenzeichen  
L 3 AL 217/13  
Datum  
25.11.2021  
3. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Urteil  
Leitsätze

1. Die verfassungsrechtlichen Grenzen, die dem Gesetzgeber in Bezug auf den ihm bei der Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips aus [Artikel 20 GG](#) und der Ausgestaltung von Sozialleistungen zustehenden Gestaltungsspielraum gezogen sind, hat er bei der Neufassung von [§ 65 Abs. 1 SGB III](#) zum 1. April 2012 nicht überschritten.
2. Es bestand kein Vertrauensschutz für Auszubildende, die bereits mittels einer Berufsausbildungsbeihilfe gefördert worden waren, in Bezug auf eine Beibehaltung der bis zum 1. April 2012 geltenden Rechtslage. Der Gesetzgeber war deshalb auch nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung für diesen Personenkreis zu schaffen.
3. Selbst wenn man verfassungsrechtliche Zweifel an der Neuregelung von [§ 65 Abs. 1 SGB III](#) teilen wollte, wäre zu prüfen, ob diesen auf einfachgesetzlicher Ebene, zum Beispiel durch eine analoge Anwendung von Gesetzesbestimmungen wie der in [§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB III](#), begegnet werden kann.



Die nachfolgenden Informationen sind ausschließlich für die Zwecke der Sozialgerichtsbarkeit und sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Die Veröffentlichung dieser Informationen ist untersagt. Die Informationen sind ausschließlich für die Zwecke der Sozialgerichtsbarkeit und sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Die Veröffentlichung dieser Informationen ist untersagt.

Rechtskraft  
Aus  
Saved  
2022-03-02